

Stellungnahmen
2. Änderung, 2. Erweiterung und 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes
"Kapellenberg III" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu
Gemeinde Amtzell - frühzeitige Behördenunterrichtung

TöB's	Eingangsdatum	Stellungnahme	
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	04.10.2021	Von dem o. g. Vorhaben sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan (1996) im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen.	Hinweis
Regierungspräsidium Freiburg	04.10.2021	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem AZ 2511//19-05971 vom 10.07.2019 bzw. 04.10.2019 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hiweise oder Anregungen vorzubringen	Hinweis
Thüga Netze	30.09.2021	Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen die geplante Bebauung bestehen	Hinweis
Regierungspräsidium Tübingen	06.10.2021	Hinsichtlich der regionalplanerischen Festlegungen für das Vorhabengebiet verweisen wir auf die Stellungnahme des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben vom 04.10.2021 Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht	Hinweis
Vodafone	29.09.2021	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände	Hinweis
Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	14.10.2021	<p>Bau- und Kunstdenkmalpflege In Bezug auf das o.g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p>Archäologische Denkmalpflege Der geänderte und erweiterte Bebauungsplan "Kapellenberg II", Gmde. Amtzell berührt die archäologische Kulturdenkmalfäche gem. § 2 DschG "Ehemalige/Abgegangene Mahlmühle Amtzell mit Mühlkanal ", ADAB-Id. 111147517 Arch. und das archäologische Prüfallgebiet "Mittelalterliche Siedlung Amtzell", ADAB-Id. 102170087 Arch. und berührt daher Belange der Archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>In Schriftquellen wird Amtzell erstmals im 13. Jahrhundert als "Cella" (1236) bzw. "Ancelle" (1257) oder "Annencelle" (1286) erwähnt. Die Anfänge der Siedlung liegen wohl im 8./9. Jahrhundert. Ob sie aus einer kleinen klösterlichen Niederlassung hervorging, wie der Ortsname andeutet, ist jedoch nicht bekannt. Im Jahr 1257 übergab Heinrich von Ravensburg all seine Güter in Amtzell dem Kloster Weißenau, das Kloster Weingarten erhielt hier im frühen 14. Jahrhundert Güter aus dem Besitz der Grafen von Montfort. Seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert befand sich die Herrschaft Amtzell als Teil der Landvogtei Schwaben in den Händen der Sürgen von Syrgenstein. Später gelangte sie an die Humpis von Waltrams zu Pfaffenweiler, die Herren von Altmannshausen und der von Reichlin-Meldegg.</p> <p>Die heutige Mühlengasse erinnert an die einstige Amtzeller Mahlmühle. In Schriftquellen ist sie bereits früh erwähnt: Ein um 1200 verfasstes Verzeichnis von Einkünften des Klosters St. Gallen nennt u. a. auch Geldabgaben aus Amtzell ("Celle") und der dortigen Mühle ("molendinum ibidem XVI sol "). Die Mühle wurde am westlichen Ortsrand an einem vom Eggenbach abgeleiteten Mühlkanal errichtet, der den Bereich des Bebauungsplangebiets quert.</p> <p>Im betreffenden Areal ist mit baulichen Überresten, Siedlungs- und Nutzungsspuren sowie Funden der mittelalterlichen bzw. frühneuzeitlichen Siedlung und der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Mühlnutzung zu rechnen. Bei diesen kann es sich um Kulturdenkmale nach § 2 DSchG handeln. Eine undokumentierte Zerstörung dieser Strukturen wäre gem. § 8 DschG unzulässig. An der Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale besteht gem. § 6 DschG grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Grenzen der in der ADAB verzeichneten Denkmalfäche nicht die tatsächlichen Grenzen der ehemaligen Klosternutzung bezeichnen können. Somit ist grundsätzlich auch in den angrenzenden Flurbereichen mit archäologischen Strukturen zu rechnen, bei denen es sich um Kulturdenkmäler gem. § 2 DschG handeln kann.</p> <p>Um Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollte im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen, die in Verbindung mit Bodeneingriffen stehen, frühzeitig Kontakt mit der archäologischen Denkmalpflege aufgenommen werden, um ggf. archäologische Voruntersuchungen im Bereich der betroffenen Fläche durchführen zu können. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Planungsträger zu übernehmen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da in diesem Arealen mit wissenschaftlichen Ausgrabungen und Dokumentationen zu rechnen ist. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Sollten bei Voruntersuchungen archäologische Befunde angetroffen werden, ist im Anschluss mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an den Plänen zu den jeweiligen Baumaßnahmen festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendiger Rettungsgrabung die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ebenfalls durch die Planungsträger finanziert werden muss. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss. Diese Maßnahmen möglichst frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d. h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Ansprechpartner ist: Dr. Mathias Hensch</p> <p>Darüber hinaus wird für den Geltungsbereich des Flurbereinigungsplans auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Gesamtmaßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird ebenfalls hingewiesen.</p>	wird berücksichtigt